

Ordnung zur Vereinsorganisation

Version IV



Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern **nicht** anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§1 Zweck der Ordnung zur Vereinsorganisation

Im Folgenden sind Richtlinien festgehalten, die helfen sollen, allen Sportangeboten im TSV Rothemühle angemessene Vertretung in der Außen- und Innen- Darstellung, zu gewähren. Weiterhin wird der dynamischen Entwicklung des Sportprogramms im Verein Rechnung getragen.

Hier sind sowohl die Entwicklung der Fußballer als auch die der Darter, Kletterer, Radfahrer, Rope-Skipper, Yogafreunde usw. der Fokus.

Neue und bestehende Angebote sollen so schneller und stressfreier als bisher ihren angemessenen Platz im Verein finden.

Die Ordnung regelt

- i. das Mitsprachrechte für Hallen- bzw. Sportplatzbelegungen
- ii. die Finanzierung der Sportangebote
 1. Eingaben in den Haushaltsplan
 2. Abwicklung Übungsleiterbezahlung
 3. Deckung der Betriebskosten der Sportart
- iii. Vertretung der Sportler im Zusammenspiel mit der Vereinsführung
- iv. Zusatzvereinbarungen

§2 Verschiedene Ebenen in der Vereinsorganisation

1. Die in der Satzung beschriebenen Vereinsorgane wie geschäftsführender und erweiterter Vorstand, Spartenleitungen und Mitgliederversammlung etc. bleiben erhalten und sind gesetzt. Sie geben die Richtlinien für die Vereinsarbeit vor.
2. Es wird angestrebt einen Ansprechpartner für neue Angebote im Vorstand zu schaffen.
3. Zusätzlich wird der Begriff „Gruppe“ im Verein definiert.
 - i. Zum Start eines neuen Sportangebotes wird dieses Angebot als Gruppe geführt.
 - ii. Sofern die Gruppe thematisch zu einer bestehenden Sparte passt, wird die Spartenleitung abgefragt, ob die neue Gruppe der Sparte zugeordnet werden soll.
 - iii. Liegt das Einverständnis der Spartenleitung vor wird die Gruppe entsprechend zugeordnet und informiert.
 - iv. Gruppen und Sparten sind befugt, sich eigene Organisationsregeln zu erstellen, die weder der Vereinssatzung noch dieser Ordnung zur Vereinsorganisation widersprechen dürfen.
 - v. Gruppenleiter bestimmen die Richtlinien für die sportliche Ausbildung in ihrer Sportgruppe, setzen die Übungs- und Trainingsstunden an, und haben die Beschlüsse ihrer Fachverbände im Verein zu verwirklichen.
 - vi. Aus einer Gruppe kann eine Sparte entstehen.

Voraussetzungen dafür:

 1. Die Gruppe besteht für mindestens ein Quartal aus mehr als 30 Aktiven.
 2. Die Gruppe stellt den Antrag, eine eigene Sparte zu werden.
 3. Der erweiterte Vorstand stimmt dem Antrag zu 2. mit einfacher Mehrheit zu.
 4. Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit zu.



§3 Finanzierungsgrundsätze

1. Eingaben in den Haushaltsplan

Die Sparten und Gruppen sind verpflichtet, ihren finanziellen Bedarf für das jeweils folgende Kalenderjahr im Zuge der Haushaltsplanerstellung bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres an den Kassenwart zu melden.

In den Sparten hat der Spartenleiter die Aufgabe, die Eingaben der zur Sparte gehörenden Gruppen zu konsolidieren.

In aller Regel werden dazu die jeweils letzte Vorstandssitzung des Jahres zur Klärung der Eingaben und die erste Vorstandssitzung des Folgejahres zur Genehmigung innerhalb des Vorstands genutzt.

Für neue Gruppen ist demzufolge der Spartenleiter der neu aufzunehmenden Sparte oder der Vorstand der die Patenschaft übernommen hat verantwortlich, die bei ihm gemeldeten Eingaben aus den neuen Gruppen weiter zu vertreten. Zum Anlauf ist die zusätzliche zeitweise Teilnahme von Gruppenverantwortlichen an Vorstandssitzungen befristet vorstellbar.

2. Abwicklung der Übungsleiterbezahlung

Übungsleiter werden durch die Sparten- bzw. Gruppenleitung bestellt.

Alle Übungsleiter sind mit einem Vertrag auszustatten. Je eine Version des Vertrages geht an den Übungsleiter, eine an den Kassenwart und eine an den Vorsitzenden.

Grundsätzlich sollten Vertragsabschlüsse in Präsenz je eines zeichnungsberechtigten Vertreters des Vereins (einer der drei Vorsitzenden), eines Vertreters der Sparten- bzw. Gruppenleitung und des Übungsleiters durchgeführt werden.

Das Entgelt wird durch die Sparte/ Gruppe ermittelt und durch mindestens einen der drei Vorsitzenden und den Kassenwart genehmigt.

Ausnahmen:

a) Fußball: hier regelt der FC Schwülper die Bezahlung.

b) Tanzen erstellt die Verträge in der Regel selbst.

Empfohlen wird hier die Vorstellung von anliegenden Veränderungen in der jeweils folgenden Vorstandssitzung unter dem Punkt „Sonstiges“.

Andere Vorgehensweisen bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Deckung der Betriebskosten der Sportart (30 % Regel):

Im TSV Rothemühle gilt die Regel, dass ca. 30 % der Gruppen- oder Spartenausgaben durch selbstgenerierte Einnahmen gedeckt werden sollten (Gruppen- bzw. Spartenbeiträge; Sponsoring- Einnahmen, sofern sie der TSV-Kasse zugeführt werden; Spenden die im Verwendungszweck entsprechend einer Sparte oder Gruppe zuzuordnen sind usw.). Um den Aufwand beim Kassenwart überschaubar zu halten und Initiativen / Effekte wie „Alter finanziert Jugend mit“ z.B. beim Tischtennis nicht zu gefährden, wird die Überprüfung auf Spartenebene durchgeführt und nicht auf Gruppenebene runtergebrochen. Dabei ist es das Ziel, in den Sparten das Kostenbewusstsein zu stärken und die Kreativität zu fördern.



§4 Vertretung der Sportarten im Zusammenspiel mit der Vereinsführung

1. In Vorstandssitzungen sind grundsätzlich die Spartenvorstände für die Vertretung der sportartspezifischen Interessen der Sportler verantwortlich.
2. Sobald die angestrebte Position zu §2,2 als satzungskonform bestätigt und dann eine Person benannt ist, übernimmt diese bei Bedarf unterstützt durch einen Experten/Treiber für ein neues Angebot deren Vertretung im Verein, z.B. bei Vorstandssitzungen, bis die Einsortierung in unsere Organisation entschieden ist (Zuordnung zu einer bestehenden Sparte oder Gruppe, etc.).
3. Bis dahin praktizieren wir bei neuen Angeboten die positiv gelebte Praxis, dass sich die Verantwortlichen / Treiber der Idee/ Vorschlagenden
 - i. zunächst mit einem der Vorsitzenden abstimmen und einem groben Entwurf für das geplante neue Angebot erläutern (Zielgruppe, Trainingszeiten, Raumbedarf ...)
 - ii. bei erfolgter Einigung im Rahmen einer Vorstandssitzung das Angebot einmal vorstellen.
 - iii. Weiterhin sollte mit dem Start auch eine Presseveröffentlichung und eine Vorstellung des Programms im TSV Echo /Internet erfolgen.
 - iv. Im Falle eines besonderen Entscheidungsbedarfs (z.B. zur Beschaffung von Ausrüstung/Material für ein neues Angebot) ist dieser vorab an einen Vorsitzenden zu melden und bei entsprechendem Umfang (z.B. Kosten von mehr als 500,- €) dann auf die Agenda der kommenden Vorstandssitzung zu setzen. In solch einer Situation sollte die Gruppenleitung ihr Anliegen auch direkt vorstellen und wird dann zur Vorstandssitzung dazu geladen.
4. Jede Sparte und Gruppe hat das Recht auf die Veröffentlichung von Informationen über die Vereinsmedien (TSV Echo und Internet) entsprechend den im Verein üblichen Regeln.
5. Informationen, Mitteilungen und Artikel zum Sportbetrieb im TSV Rothemühle, die den vereinsinternen Bereich verlassen, sind im Vorfeld mit einem der Vorsitzenden abzustimmen und müssen dazu unter anderem die Datenschutzregeln erfüllen.

§5 Zusatzvereinbarung

- i. Ausrichtung der Jahreshauptversammlung
Die Sparten unterstützen die Jahreshauptversammlung des TSV durch
 1. Die jährlich in festgelegter Reihenfolge (Gymnastik, Tanzen, Tischtennis; n.n.) wechselnde Bereitstellung eines Teams, das während der Veranstaltung die Bewirtung übernimmt.
 2. 2 Teilnehmer pro Sparte die bei der Vor- und Nachbereitung helfen. (Stühle und Tische arrangieren)
 3. Ein spartenübergreifendes Team unter Leitung der Schriftführerin und der Jugendwartin organisiert den üblicherweise in der Pause angebotenen Snack.
- ii. Ablauf bei neuen Sport- Angebots- Ideen
Wenn eine neue Idee aufkommt wird je nach Festlegung unter §2.2.IV der Spartenleiter der neu zu definierenden Sparte oder einer der Vorsitzenden angesprochen werden, damit das Thema in einer Vorstandssitzung zur Entscheidung gebracht werden kann.



- iii. Umgang mit Versammlungen im TSV Rothemühle.
 - 1. Grundsätzlich sind protokollierte Inhalte verbindlich.
 - 2. Für offizielle Vereinstermine wie z.B. die Vorstandssitzungen gilt die „Holschuld“ und nicht die „Bringschuld“ beim Versäumen eines Termins, zu dem man eingeladen ist, aber keine Teilnahme/ Vertretung stattfinden konnte; damit ist gemeint, dass die Fehlenden sich aktiv über die Inhalte bei einem der Anwesenden informieren müssen und keine Verpflichtung bei den Anwesenden besteht, den Fehlenden die Informationen und Entscheidungen nachzutragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Version der Ordnung wurde als Verfahrensgrundlage für die Zukunft mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 08.01.2024 verabschiedet und wird ab diesem Datum angewendet

Carsten Stöver
TSV Rothemühle
Vorsitzender